

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

90 (23.12.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 168271. A. Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungs-	Nr. 167636. C. Güterverkehr.
dienst.	Nr. 165810. C. Vorschriften über die Benützung der
	Wagen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 165922. C. Wagen der Braunschweig-Schöninger
Nr. 167264. C. Südwestdeutsch-Schweizerischer Güter-	Eisenbahn.
verkehr.	Personalnachrichten.
Nr. 167633. C. Beförderungsvorschriften.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 168271. A.

Die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdiensft betreffend.

Im Anschluß an die im Verordnungsblatt Nr. 28 vom laufenden Jahr veröffentlichte Verfügung vom 14. April d. J. Nr. 49549. A. wird zur Behebung von Zweifeln angeordnet, daß auch diejenigen Beamten, die zur regelmäßigen Ablösung an den dienstfreien Tagen des Stationspersonals bestimmt sind, bevor sie zur Ablösung zugelassen werden, in den Dienst derjenigen Stationen, auf welchen sie Verwendung finden sollen, eingeführt werden müssen. Dies hat durch den vorgesetzten Betriebsinspektor selbst oder durch einen von diesem zu bestimmenden anderen geeigneten Beamten zu erfolgen. Auf Stationen, wo mehrere Beamte vorhanden sind, wird in der Regel der Stationsvorstand mit der Einführung zu betrauen sein.

Da die Stellvertretung, die infolge von Erkrankung, Beurlaubung u. s. w. eines Beamten erforderlich wird, meistens nicht dem in den Dienst der Bezirksstationen eingearbeiteten sogenannten Ablösbeamten übertragen werden kann, so muß, wo vorsorglich nicht schon vorher für solche Fälle gewisse andere Beamte bezeichnet und eingeübt worden sind, mit der Bestimmung des Stellvertreters gleichzeitig auch angeordnet werden, wie die Einführung in den Dienst zu geschehen hat. Die in Absatz 3 der Verfügung vom 14. April d. J. verlangte schriftliche Verhandlung ist in diesem Fall ebenfalls aufzunehmen. Diese Verhandlung ist aber nicht zu den Personalakten zu nehmen, sondern auf der betreffenden Station selbst aufzubewahren. Die Einführung in den Fahrdienst der einzelnen Stationen wird, wo es sich um Beamte handelt, die schon unter den gleichen Verhältnissen Fahrdienst gethan haben oder schon länger im Fahrdienst selbstständig thätig waren, einfach und in kurzer Zeit erledigt werden können.

Weiter wird angeordnet, daß Beamte, die eben erst das Mindestalter von 21 Jahren überschritten haben und im praktischen Fahrdienst noch nicht genügend erfahren sind, zum Fahrdienst auf der Hauptbahn mit dichtem Zugverkehr oder auf anderen wichtigen Fahrdienststationen in der Regel nicht zugelassen werden sollen, es sei denn, daß der betreffende Beamte auf der Station, auf welcher er zur selbstständigen Fahrdienstleistung eingetheilt werden soll, vorher schon geraume Zeit im Abfertigungs- u. Dienst thätig war, die gesamten Stations- und Fahrplan-Verhältnisse gut kennt, die Fahrdienstvorprüfung mit durchaus gutem Erfolg abgelegt und während der Einführung in den Fahrdienst bewiesen hat, daß er allen Anforderungen, die dieser Dienst stellt, vollständig gewachsen ist.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Güterverkehr.

Nr. 167264. C. Sendungen nach Stationen der Gürbetalbahn (Belp, Bern-Weissenbühl, Birgistein-Wattenwil, Groß-Wabern, Kaufdorf, Kehrsaz, Turnen und Toffen) sind in Ermangelung direkter Frachtfäße nicht auf Bern (Schweizerische Centralbahn), sondern auf die geeignetste badisch-schweizerische Grenzstation zwecks Umkartierung abzufertigen.

Nr. 167633. C. Auf Seite 126 der Beförderungsvorschriften ist der Unterwegswagen Turmwagen-Konstanz zu streichen.

Nr. 167636. C. Der Eilgutkurswagen Nr. 80 Cöln-Basel B.B. wird befördert:

Werktags	ab Mainz	mit Zug 3194a
	" Gernsheim	" " 502
und Sonn- und Feiertags	" Mainz	" " 636
	" Groß-Gerau	" " 522
	" Dornberg	" " 504

Auf Seite 30 des Zugbildungsplanes ist hiervon Vor-
merkung zu machen.

Wagensachen.

Nr. 165810. C. In nächster Zeit wird eine Anzahl vierachsiger Plattformwagen mit eisernen Rungen, 13 Meter Länge und einer Tragfähigkeit von 30 000 kg unter der Bezeichnung „SS“ in den diesseitigen Wagenpark eingestellt werden. Sämtliche Wagen haben Bremshäuschen.

Die Wagen sind als Spezialwagen zu behandeln und dürfen nur zur Beförderung solcher Güter verwendet werden, die wegen ihrer Länge oder wegen des Gewichts eines untheilbaren Stückes auf kleinere Wagen nicht verladen werden können. Zu diesen Gütern gehören: Dampf-
kessel, Dampfmaschinen, schwere Dreschmaschinenfäße, Schienen, Eisenträger, Bauholz, Stämme, Telegraphen-
stangen u. s. w. Die Verwendung dieser Wagen zur Beförderung leichtwiegender Güter, wie Heu, Stroh, Lumpen, Rinde, Tabak, Reifholz u. c. ist unstatthaft. Die Betriebs-
inspektoren und die Wagenaufsichtsbeamten diesseitiger Stelle sind angewiesen, die genaue Beachtung dieser Vorschrift zu überwachen.

Wegen Ergänzung der Wagenbenutzungsvorschriften ergeht besondere Verfügung.

Nr. 165922. C. Die Braunschweig-Schöninger Eisenbahn hat ihre Wagen, welche das Eigenthumsmerkmal B.S.E. an den Seitenwänden, und Braunschweig-Schöninger Eisenbahn an den Langträgern tragen, dem Verkehr übergeben.

Personalnachrichten.

Dem Lokomotivführer Jakob Neuwirth in Mannheim wurde in Anerkennung der bewiesenen Aufmerksamkeit in einem gegebenen Falle eine Geldbelohnung ertheilt.

Entlassen:

Hermann Wagner von Stettfeld, zuletzt Hilfsbahnarbeiter in Heidelberg.